Name der Gesellschaft Magdeburger Feuerversicherungs=Gesellschaft.

会社名 マクデブルグ火災保険会社(改正)

認可年月日 1850.11.11.

> 業種 保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.51. (21.12.1850), SS.501-521.

ファイル名 18501111MFVG_A.pdf

Amts-Blatt

ber

Königlichen Regierung zu Magdeburg. No 51.

Magbeburg, den 21. December 1850.

Allgemeine Gefetsfammlung.

Das 40fte Stud ber Befet: Sammlung für die Roniglich Preußischen Staaten entbalt unter

Rr. 3330. ben Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chaussemäßigen Ausbau der Berbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserl. Dekerreichischen Chaussee bei Rickasdorf in der Richtung auf Freywaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten siecalischen Borrechte;

3331. die Befanntmachung über die erfolgte Bestätigung des "Revidirten Statute" der Magdeburger Feuerversicherungs Defellschaft. Bom 11. Rovember 1850:

2 3332. das Brivilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thir. vier und einhalb procentiger Prioritäts:Obligationen der Ruhrort: Arefeld: Areis Gladbacher Eisenbahn: Gesellschaft. Bom 16. November 1850;

2 3333. Die Genehmigungs : Urfunde, Die Erhöhung Des Anlage : Capitals Der Ruhrort-Rrefeld-Rreis Gladbacher Eisenbahn: Gesellschaft betreffend. Bom 16. November 1850;

3334. die Uebersetzung des Bertrages zwischen Breußen und den Riederlanden wegen gegenseitiger Auslieserung flüchtiger Berbrecher. Bom 17. Rosvember 1850;

3335. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1850, betreffend die Errichtung einer Sandelekammer in Liegnit für die Kreise Liegnit, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnit gehörigen Stadt Barchwit;

3836: bie Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung ber Bergbaus Gefells schaft Concordia ju Oberhausen. Bom 21. November 1850;

Rr. 3337. ben Allerhöchken Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung ber bem Chauffeegelbe Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeis Bergeben auf die Prenzlaus Boisenburger Chauffee; und

3338. Die Befanntmachung über die unterm 25. Rovember 1850 erfolgte Bestätigung ber Statuten ber Brenzlau-Boigenburger Chauffee: Gefellicaft.

Bom 5. December 1850.

Mevidirtes Statut

ber Magbeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

3wed und Dauer ber Gefellichaft.

Zweck.

S. 1. Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist eine Actiens Gesellschaft, welche den Zweck hat, für eine Prämie und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungs-Urkunde bemerkten Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche durch Feuer entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magbeburg.

Fonds.

- S. 2. Der Fonds ber Gesellschaft besteht aus 1,000,000 Thlr., schreibe Eine Million Thaler in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen ber Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 1000, schreibe Tausend Stück Actien, jede zu 1000 Thlr., schreibe Ein Tausend Thaler, getheilt.
- S. 3. Auf jede Actie find 20 Procent, also zweihundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire, und stellen darüber Wechsel nach Formular, A aus, ofr. S. 8.

Diese Bechsel unterliegen feiner Berjährung.

Dauer.

S. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläusig auf fünf und zwanzig Jahre, vom 15. November 1844 ab gerechnet, sestgesetzt. Im ersten Semesster, nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wird durch einen Beschluß der Gezneral-Versammlung bestimmt, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts, fortgesetzt und dazu die Genehmigung des Staats eingeholt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital berselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung ber Gesellschaft burch statutenmäßigen Besschluß ber Gesellschaft, findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

Zweiter Abschnitt.

Bon ben Rechten und Berbindlichfeiten ber Actionaire.

- \$. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesell- Theilnahme-schaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl Verhältnisse, der Action, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair darf mehr als fünf und zwanzig Action besitzen. Bei Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei öffentlichen von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, so wie auch bei Städten, ist der Direction gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.
- S. 6. Die Actien=Documente, welche nach dem diesem Statute sub Form der B. beigefügten Formulare ausgesertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Directoren und von dem General=Bevoll= mächtigten oder dessen Stellvertreter. cfr. §. 35.
- \$. 7. Die Actien durfen nur auf Ein Individium gestellt sein. Eine Handlungsfirma wird als ein Individuum angesehen.
 - S. 8. Jeder Actionair ist für den Wechselbetrag seiner Actie wechselfähig. Bech'elfähig-Teit der Actionaire.

Bon ben Radichüffen.

- S. 9. Für ben Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage Wie weit die seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheil= Actionaire tem Gewinne aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.
- §. 10. Die ganze ober theilweise Kündigung der Wechsel, zum Behuse Machschüsses der Leistung von Nachschüssen, geschieht durch die Direction, und zwar zu Kündigung. gleichen Theilen auf alle gezeichneten Wechsel. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Kündigung, eine General-Versammlung zu berusen und General-Versammlung der Gereselsers berselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. cfr. §. 64

Bor ber Kündigung muß die Direction die Sachlage bem Ausschuffe mittheilen.

S. 11. Die Kündigung erfolgt schriftlich und zwar an die Actionaire, Form ber welche außerhalb Magdeburg wohnen, durch recommandirte Briefe, an die Kündigung.

504

aber, welche in Magbeburg ihren Wohnsit haben, burch einen Boten, gegen Bescheinigung bes Empfanges. Wer biese Bescheinigung verweigert, bem soll bie Kundigung auf seine Rosten durch einen Notar behändigt werden.

Bei Actionais ren angerhalb Prengen.

Actionaire, welche außerhalb Preußen wohnen, sind verpflichtet, Bevoll= machtigte am 'Site ber Gesellschaft, in Magdeburg zu bestellen, und ber Di-Diesen Bevollmächtigten geschieht bie Kündigung mit volrection anzuzeigen. ler rechtlicher Wirfung.

Wer seinen Wohnsit veranbert, ohne es anzuzeigen, gegen ben gilt bas an ihn nach feinem bisherigen Wohnfit gerichtete Schreiben als Rundigung und als Beweis berfelben. Wer seinen Wohnsitz nach einem Drte außerhalb bes Preußischen Staates verlegt, muß in Magbeburg einen Bevollmächtigten bestellen. cfr. S. 11.

Gingahlung ber Nachschüffe.

6. 13. Jeber Actionair ift verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage ber ergangenen Aufforderung an gerechnet, ben geforderten Nachschuß baar und koftenfrei an die Direction zu übermachen.

Einflagung berfelben.

Wenn die Zahlung der Nachschüffe nicht binnen zwei Monaten nach bem Tage ber Kündigung geleistet wird, so wird zur Wechselklage und Erecution geschritten.

Gingiehung ber lung.

Die Direction ift aber auch berechtigt, jeden faumigen Inter-**§**. 15. uchen ver auss effenten seiner Rechte als Actionair für verluftig zu erklären, und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr burch zwei vereibete Makler zu verkaufen, und zwar bergeftalt, daß er ber Gesellschaft für ben etwanigen Ausfall aus bem Wechsel verhaftet bleibt.

Radidaffe werben abges fdrieben; nicht verginft.

- Die eingezahlten Nachschüffe werben auf die Wechfel abgeschrieben. **S**. 16.
- Weber die Einschüffe noch die Nachschüffe werden verzinft. 6. 17.

Bierter Abschnitt.

Bon bem Gewinne und deffen Bertheilung.

Bas Gewinn eines Jahres fei.

- §. 18: Bas von ben jahrlichen Ginnahmen an Berficherungsprämien, Binfen und bem Ertrage ber Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte, nach Abzug:
 - a) ber vorgefommenen Schaben-Bergutungen,
 - b) ber Pramien-Reserven für noch laufende Risicos.
 - c) ber Referven für die angemelbeten, aber noch nicht regulirten Schaben,

- d) ber Koften ber Berwaltung,
- e) ber Ausgaben für ben Geschäftsbetrieb,
- f) ber etwaigen zufälligen Ausgaben und Berluste, bei Ziehung ber jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, ist als Gewinn bes Jahres zu betrachten.
- \$. 19. Von diesem Ueberschussse werden 20 Procent zum Reservesonds Reservesonds. zurückgelegt, so lange bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlrn., schreibe zweimalhunderttausend Thalern, erreicht hat. Was nach Abzug dieser 20 Pro- Bertheilung. cent und der durch \$\\$. 51, 52 und 58 sestigesetzten Tantidmen, vom Ueber- schusse verbleibt, kommt als Gewinnantheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire.
- S. 20. Wenn der Reservesonds bis auf die Höhe von 200,000 Thlr. Berminderung gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf, und kommt der ganze des Reserves Ueberschuß, lediglich nach Abzug der gedachten Tantiemen, als Gewinn zur sond. Vertheilung.

Sollte aber dieser Reservesonds haben angegriffen werden muffen, so tritt auf's Neue der Abzug von 20 Procent ein, bis derselbe wieder erganzt ift.

- S. 21. Wenn nach Erschöpfung bes Reservesonds ber durch den ersten Ergänzung bes baaren Einschuß von 200 Thlr. auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds Einschusses. durch Berluste angegriffen ist, so wird der Gewinn der folgenden Jahre zu dessen Wiederherstellung verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung gn die Actionaire die Rede sein kann. ckr. §. 18.
- §. 22. Sollten wegen solcher Verluste Nachschüffe auf die Wechsel ha= Ergänzung bes ben eingefordert werden muffen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre Fonds durch ebenfalls zunächst der erste baare Einschuß von 200 Thlr. für die Actie com ber Nachschuffe. pletirt, ist dieser wieder beisammen, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüffe verwendet, über deren Betrag bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden mussen.
 - \$. 23. Jur Erhebung der Gewinnantheile (Dividende) werden Duit- Erhebung der tungs-Formulare, nach Formular C, ausgegeben, in welchen der Eigenthümer Duitiungs fors der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende ausfüllt und mulare. folche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

506

Legitimation.

Als ben zur Erhebung ber Dividende, gleichwie zur Empfangnahme ber nach S. 22 etwa zuruck zu gewährenden Nachschüffe, berechtigten Eigenthüsmer der Actie, betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Tage ber Festsetzung derselben in den Büchern ber Gesellschaft als Eigenthümer eingestragen steht.

Gegen Einlieferung ber Dividenden-Duittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Direction gehalten ist bessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüsen.

Praclufton.

Jebe binnen brei Jahren nach ber Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividendenrate verfällt zum Besten bes Reservesonds.

Wenn ein Actionair, im Falle bes Abhandenkommens seiner Dividendens Duittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt hat, so wird dieselbe nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividendens Duittung die Zahlung binnen I Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Casse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer auszgehändigt.

Fünfter Abschnitt. Bon ber Direction.

Direction.

S. 24. Die Direction befteht aus funf Mitgliedern.

Erforberniffe zu ber Wahls fähigkeit eines Directors.

- \$. 25. Jedes Directions-Mitglied muß bei der Gesellschaft mit mindesstens fünf Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein förmlicher Gesellschafts= beschluß kann hiervon entbinden.
- §. 26. Nur in Magbeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Berson vorzustehen im Stande sind, konnen Directoren sein.
- S. 27. Wer fallirt ober mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig Directions = Mitglied zu werben, es sei benn, daß er seine Gläubiger in der Folge vollständig befriedigt hätte. Ein Directions = Mitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direction treten.

S. 28. Die Directoren werben von der General-Bersammlung erwählt.

Bahl.

Das Amt eines Directors bauert 5 Jahre. Alljährlich scheibet einer ber Amisbauer. Directoren, nach ber burch bas Alter bes Eintritts bestimmten Reihenfolge aus; ber ausscheibenbe Director kann wieber gewählt werden.

- §. 29. Jeber Director ift berechtigt, nach breimonatlicher Auffündigung Nieberlegung. seine Stelle nieberzulegen.
- \$. 30. Die Gesellschaft hat bas Recht, jedes Directions = Mitglied, Entsernung. welches bas Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direction zu entsernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen, schriftlich bei der Dizrection eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden General = Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Drittztheile der vertretenen Stimmen für die Entsernung des betreffenden Direcztions=Mitgliedes sich entscheiden. In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Directions = Mitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt.
- §. 31. Wenn Directions = Mitglieder freiwillig ober burch ben Tob Ergänzung. ausscheiben, so werden beren Stellen, für die noch übrige Zeit der Dauer ihres Amtes (cfr. §. 28), durch Wahlen in der nächsten stattsindenden General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Ausschuß aus seiner Mitte beren Vertreter.
- \$. 32. Die Wahl ber Directoren erforbert absolute Stimmenmehrheit. Wahl ber Die Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diesenigen Beiden, rectoren. welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.
- S. 33. Die Direction leitet sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten Die Direction ber Gesellschaft. Dieselbe ist vermöge bieses Statutes von der Gesellschaft trag, beren Aufzu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen selbst zu Bollmacht. solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern mit Voll= macht versehen, und zwar mit der Besugniß, in einzelnen Fällen zu substiztuiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 34 u. s.
- § 34. Was ber verwaltende Director (§. 37), zusammen mit bem General Bevollmächtigten ober beffen Stellvertreter (§. 53), im Namen ber

Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbinds lich, und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Directoren nicht.

- S. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift bes verwaltenden Directors, nebst zweier anderer Directoren und des General= Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters, gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:
 - a) bie Ausfertigung und Ueberschreibung von Actien ber Gefellschaft,
 - b) Rauf= und Berkauf8=Contracte über Immobilien,
 - c) Duittungen und Cessionen von Hypothekcapitalien.

Form ber Boll= . ziehung.

§. 36. Die Unterschrift im Namen ber Gesellschaft soll lauten: "Magbeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft"

verwaltenber Director.

General-Bevollmächtigter.

In Abwesenheit bes General-Bevollmächtigten unterzeichnet bessen Stellvertreter:

N. N.

Stellvertreter bes Beneral Bewollmachtigten.

Berwaltenber Director. §. 37. Mit ver speciellen Aufsicht über die laufenden Geschäfte soll einer der Directoren fortwährend beauftragt sein. Dieser verwaltende Director wird, auf die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft im Directorio (cfr. §. 28.), ober auf von der General-Versammlung zu bestimmende Zeit, von der Gesellschaft in der General-Versammlung ernannt. Der verwaltende Director darf neben dieser Stellung keine anderweitigen Geschäfte betreiben.

Bertretung bes verwaltenden Directors.

\$. 38. Ist der verwaltende Director durch Krankheit, Amtsreisen, oder bewilligten Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der übrigen Directoren die Verwaltung übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Lvos bestimmt.

Conferengen.

\$. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Conferenz der Direction Statt, in welcher über ben Stand der Geschäfte Auskunft gegeben wird und die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren wird sedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll ausgenommen.

S. 40.

- \$. 40. Die Beschlüsse werben burch Stimmenmehrheit gesaßt. Wenn Beschlüssedurch bei Abwescheit eines Directors die Stimmen gleich sein sollten, so giebt die heit. Stimmen des verwaltenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Besschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Directoren und des Generals Bevollmächtigten oder bessen Stellvertreters erforderlich.
- \$. 41. Die zum Behufe bes Geschäftsbetriebes erforberlichen Einrichtung bes Geschäftsbestungen zu treffen, ist der Direction überlassen. Sie hat demnach freie Hand, triebes. bas nöthige Comptoir= und Subaltern=Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, bessen Gehalte zu bestimmen, solche zu ver= ändern, Agenten für die Anstalt zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Pro= vision llebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen.
- S. 42. Der Direction liegt ob, bei ber ihr S. 33. übertragenen Gesschäftsführung bas Beste ber Gesellschaft, nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Den Einschuß und ben Reservesonds muß sie in inländischen Staats= Rupbare Belepapieren, bergleichen Stadt-Obligationen ober in guten inländischen Prioritäts- ber. Actien anlegen, ober auch gegen vollsommene hypothekarische ober sonstige ge= nügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausleihen.

Die Prämiengelber bagegen burfen, soweit es unbeschabet bes Hauptzweckes (ber rechtzeitigen Bezahlung ber Schäben) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung ober Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

S. 43. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Haupt= Bersicherungeschäft besteht, dem S. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme nahme und der Bersicherungen gegen Feuersgefahr, auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

Die Direction fann Versicherungen ablehnen, ohne bem, welcher die ablehnung. Versicherung sucht, Grunde anzugeben.

§ 44. Die Grundsätze, welche die Direction bei Schliesung der Ver= Inftruction. sicherungsverträge und Regulirung der Schädenberechnungen, sowie in ihrem

510

Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, follen von ber General-Bersammlung festgeftellt und es foll ber Direction eine, burch Gefellichaftsbefchluß genehmigte Instruction, zu ihrer Nachachtung ertheilt werben. Die General-Berfammlung fann biese Inftruction abanbern. S. 65. b.

Confulent.

\$. 45. Bei Angelegenheiten, welche juriftischer Beurtheilung und Borficht bedürfen, hat die Direction fich des Beiraths eines practischen Rechtsge-Iehrten zu bedienen. Sie hat zu biefem Behufe einen beständigen Consulen. ten zu bestellen, welcher fur biefen seinen Beirath ein fixes Gehalt, fur bie Bearbeitung von Processen aber bas gewöhnliche Honorar, nebst Erftattung ber Auslagen erhält.

Berantwort, lichfeit ber Die rectoren.

Die Mitglieder ber Direction find ber Gesellschaft für ben Schaben verantwortlich, welchen sie burch grobes Versehen ober offenbare Nachläsfigfeit herbeiführen. cfr. S. 48.

Schieberichter. licher Ausfpruch.

- Haben mehrere bas vertretbare Versehen begangen, so haften fie in solidum.
- \$. 47. Die Entscheibung, ob ein folder Schaben zu ersetzen fei, foll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Berzichtleiftung auf Berufung an bas Gericht, unterworfen werben. Namens ber Gesellschaft ernennt in biefem Falle ber Ausschuß (6. 61. m.) ben Schiedsrichter.
- In zweifelhaften Fällen foll angenommen werben, daß verfaffungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaben verursacht haben.

Berwahrung ber Caffe und

\$. 49. Die Hauptkaffe und die Documente ber Gefellschaft werden in ber Documente. einem, mit 3 verschiedenen Schlöffern versehenen eisernen Behaltniffe, wozu ber verwaltende Director, ber General-Bevollmächtigte und ber Cassirer jeder einen Schlüffel hat, auf bem Comptvire ber Befellschaft verwahrt.

Cautienen.

Etwa zu bestellende Cautionen bestimmt die Direction.

Gehalte unb Tantiemen bes verwaltenben Directore,

Der verwaltende Director erhält für seine Bemühungen ein von ber General-Versammlung bei seiner Wahl festzusetzendes Gehalt und außerbem eine Tantiem; von einem Procent vom Ueberschuffe bes Jahres (S. 18.)

ber übrigen vier Directoren.

§. 52. Die übrigen 4 Directoren erhalten ein Jeber eine Tantieme von einem Procent vom Ueberschuffe des Jahres.

Sollte biese Tantieme bie Summe von 250 Thlr. nicht erreichen, ober fich überhaupt kein Ueberschuß ergeben, so wird jedem berselben eine Remuneration von biefem Betrage als ein Minimum gewährt.

Burbe ber Fall eintreten, daß wegen Erganzung des Grund-Capitals, was in früheren Jahren angegriffen fein mochte, ben Actionairen feine Dividende aus dem Ueberschusse des laufenden Jahres gezahlt werden konnte, so erhalten die Directoren auch nur bas Minimum ber 250 Thlr. ftatt ber Tantième. Es gilt dies auch von der Tantième des verwaltenden Directors, deren im § 51. gebacht ift.

Cechster Abschnitt.

Vom General=Bevollmächtigten.

Der General-Bevollmächtigte wird auf ben Borschlag ber Di= General-Berection von der Gesellschaft gewählt. Er steht auf einjährige Rundigung. vollmächtigter, Diese Kundigung steht ber Direction zu. Sie fann benfelben, auch ohne und Kundie Angabe ber Grunde, noch vor Ablauf ber Kundigungefrift, jedoch unter Belaffung seines Einkommens bis babin, suspendiren. Dem General-Bevollmächtigten steht ebenfalls eine einjährige Runbigung zu.

Der General-Bevollmächtigte ift als folder mit ber abminiftra= beffen Steltiven Geschäftsführung beauftragt, hat sich babei nach ben Beschlüffen ber lung und Boll-Direction zu richten und ist überall an die Zustimmung bes verwaltenben Directors (§. 37.) gebunden.

Seine Wollmacht ist im Vorstehenben und in ben §§. 33. 34. 35, 36. enthalten.

In ben Directorial-Conferenzen (§S. 39. 40.) hat ber General-Bevollmachtigte in allen Angelegenheiten ber abminiftrativen Geschäftsführung ben Bortrag und bei allen zur Besprechung kommenden Gegenständen, sobald fie nicht ihn selbst betreffen, eine berathende Stimme.

Auf, Grund feiner Bollmacht ift ber General-Bevollmächtigte befugt und verpflichtet, überall bas Interesse ber Gefellschaft mahrzunehmen und ift seine Zuziehung und Mitunterschrift zu allen Acten ber, Die Gesellschaft vertretenden Direction (§S. 41. 42. 43.) erforderlich.

§. 56. Die Bestimmungen ber §§. 25. 27. und 30. sinden auch auf ben General-Bevollmächtigten Anwendung.

Bertretung bes Generals Bepollmächs tigten. S. 57. Ift der General Bevollmächtigte durch Krankheit, Amtsreisen oder bewilligten Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der Directoren ihn vertreten. Die Direction ist aber auch berechtigt, für solche Vertretungsfälle einen Stellvertreter des General-Bevollmächtigten zu ernennen.

Deffen Gintommen.

§. 58. Der General-Bevollmächtigte erhält ein von der General-Betzsammlung zu bestimmendes Gehalt und eine Tantidme von zwei Procent vom Ueberschuffe des Jahres. (§. 18.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Ausschuffe.

Bilbung bes Ausschuffes. §. 59. Der Ausschuß besteht auß 7 Mitgliebern. Dieselben werden alljährlich, in der ordentlichen General-Versammlung, aus der Zahl der Actionaire, mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, sotreten diesenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben.

Minbestens 4 Mitglieber bes Ausschuffes muffen in Magbeburg wohnhaft fein.

Die Mitglieder bes vorjährigen Ausschusses können wieder erwählt werben.

Borfipenber.

S. 60. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsigenden und beffen Stellvertreter.

Befugniffe und Obliegenheiten des Ausfchuffes.

- S. 61. Dem Ausschrisse stehen folgende Befugnisse resp. Obliegenheisten zu:
 - a) Einsicht ber Bucher und Acten, sowie ber Geschäftsführung übethaupt;
 - b) Revision ber Casse, ber Effecten und sonstigen Bestände bes Gesellsschaftsvermögens, burch zwei Deputirte. (Dergleichen Revisionen muffen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden.)
 - c) Directorial-Conferengen gu veranlaffen und benfelben beizuwohnens

- d) bei ber Direction die Einkerufung außerordentlicher General-Wersammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen. Der Beschluß hierzu muß von mindestens vier Ausschusmitgliedern gefäßt sein,
- e) In benjenigen Fällen, wo die Direction, mittelft der ihr nach S. 44. von der General : Versammlung zu ertheilenden Instruction an den Ausschuß verwiesen wird, die ihm vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen,
- f) in Fällen, wo die Direction über die Auslegung der gedachten Inftruction in Zweifel ist, oder wo diese Instruction ihr nicht ausreichend erscheint, hat sich derselbe, auf die Anfragen der Direction, gutachtlich, jedoch unverantwortlich, zu äußern,
- g) zu von der Direction für nothig erachteten Abanderungen der allgemeinen Versicherungs = Bedingungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen,
- h) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte und Agenten der Gesellschaft zu bewilligen,
- i) auf Antrag ber Direction in ben Ankauf ober Berkauf von Grundftuden zu willigen. ofr. Schlußsat bes &. 42.,
- k) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung ber Jahresrechnung zu ernennen,
- 1) über etwanige Monita und die zu ertheilende Decharge ber General-Versammlung gutachtlich zu berichten,
- in) eintretenden Falls nach Bestimmung ber §§. 47. und 76. Schieds= richter zu erwählen,
- n) bei Bacanzen in ber Direction aus seiner Mitte Stellvertreter zu er= nennen, cfr. §. 31.,
- 6) bei etwa nöthig werbenber Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 10).
- S. 62. Die Mitgliedet des Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen Remunerakeine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder (§. 61.) jedoch Erstattung tionen.
 ber Reisekosten und Drei Thaker Diaten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

Achter Abschnitt.

Bon ben General=Versammlungen ber Actionaire.

Belt.

\$. 63. Alljährlich soll eine General-Versammlung der Actionaire statts sinden. Die Direction ist verpstichtet, bald nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen. Sollte dies nicht längstens binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, geschehen sein, so kann solches von drei Actionairen, wenn die Direction einer vorherigen Erinnerung keine Folge geleistet, veranlaßt werden.

Außerorbents liche Generals Berfamms lungen.

- §. 64. Außerordentliche General-Berfammlungen beruft die Direction, sobald es ihr ersorderlich scheint.
 - Sie ift bazu verpflichtet:
 - a) in bem Falle bes §. 10, gleichzeitig mit ber ausgesprochenen Kunbigung von Nachschüssen auf bie Wechsel,
 - b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 100 Actien besitzen, solches verlangen,
 - c) wenn ber Ausschuß es verlangt. (§. 61. d.)

Beschlüffe.

- §. 65. Ueber folgende Gegenstände fann nur in einer General Ber- fammlung Beschluß gefaßt werden:
 - a) über bie Auflösung ober Fortbauer ber Gefellschaft, S. 4.,
 - b) über die der Direction nach S. 44. zu ertheilende Instruction und etwanige Abanderungen berfelben,
 - c) über Abanberungen biefes Statute,
 - d) auch kann die Wahl, so wie die Exclusion eines Directions-Mitglies bes (§ 30.), nur in der General-Versammlung erfolgen.

Beschränkung ber Beschluffe.

S. 66. Abanderungen des Statuts, durch welche der Zweck der Gesfellschaft wesenklich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Acstionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürsen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von felbst, daß Beschlüsse zur Abanderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte berjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

- S. 67. Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einen, Einladung zur wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen (§. 88.) sammlung. abzudruckenden, vor Abhaltung der Versammlung noch einmal zu wiederho- lenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Verathung kurz angedeutet werden sollen.
- \$. 68. Wollen Actionaire in ber General-Versammlung etwas, Behufs Antrage von einer Beschlußnahme vortragen, so mussen sie ber Direction zehn Tage vorz netionairen. her bavon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen burch eine Bekanntmachung in ben Zeitungen ebenfalls furz angebeutet werben.
- \$. 69.- Bei ber Abstimmung in der General = Versammlung geben 1 3ahl der bis 3 Actien eine Stimme, 4 bis 6 Actien zwei Stimmen, 7 bis 10 Aczetten drei Stimmen, 11 bis 16 Actien vier Stimmen, und 17 bis 25 Aczetten und darüber fünf Stimmen. Socii haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungshause, nach der Jahl der Actien desselben, zustommt.
- §. 70. Vertretung burch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire Vertretung seine mussen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Diz Rowesender. rection die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenzschaft als Bevollmächtigter mehr als sunf Stimmen abgeben.
- S. 71. Die General = Versammlung faßt ihre Beschlüsse burch einsache Beschlüsse Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheibet ber ben Vorsitz in ber Stimmens Wersammlung führende Director.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in ber Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüffen über:

- a) Exclusion eines Directions = Mitgliedes ober des General = Bevollmächtigten, ofr. §. 30. und 56,
- b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des im Statut festgesetzten Termines,
- c) Aenberung bes Statuts,
- d) bie Befugniß ber Direction, in außereuropäischen Lanbern Berficherungen zu schließen.
- S. 72. Ueber die Beschlüffe ber General-Bersammlung soll ein Proto- Protosendenber Beschlüffe.

foll aufgenommen werben. Die Versammlung erwählt, auf ben Vorschlag bes Borfigenben, bazu, gleich bei ihrer Eroffnung, einen Protofollführer und vier Actionaire, welche bas Protofoll am Schluffe mit zu vollziehen haben. Wenn bas Protofoll von diesen vier Actionairen, bem Protofollführer, ben anwesenden Directions = Mitgliedern und dem General = Bevollmächtigten voll= Beglaubigung. zogen ift, so foll es volle Beweiskraft haben; jedoch soll außerdem jedesmal ein Deputirter bes Gerichts ober ein Notar zugezogen werben, um burch ein aufzunehmendes Protofoll und darauf zu begründendes Atteft zu beglaubigen, baß die in dem Statute vorgeschriebene Form beobachtet und die protofollir= ten Wahlen und Beschlüffe wirklich vor fich gegangen.

Der Rechs nungeabschluß

Etwa acht Tage vor ber ordentlichen General = Berfammlung, iftmitzutheilen foll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungsabschluß des letten Rech= nungsjahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugefertigt, in der General-Bersammlung selbst aber barüber Bortrag gehalten werden. Der Abschiff ift ber Königlichen Regierung mitzutheilen, auch, wenn barnach bas Grund. Capital um die Salfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen.

Meunter Abschnitt.

Bon ber Legung und Abnahme ber Rechnung.

Borlaufige. Prüfung.

S. 74. Den für das verfloffene Rechnungsjahr ermählten Moneuten (S. 611.), muß die Jahredrechnung mit ben Caffenbelagen 8 Tage vor der General-Versammlung vorgelegt werben, um fich vorläufig nach ben Buchern von der Richtigkeit der Bilance zu überzeugen und sich barüber gegen bie Versammlung auszusprechen.

Rechnunge: abnahme.

S. 75. Hiernachst werden ihnen Rechnung und Caffen Belage, mit einem calculatorischen Attest verseben, nochmals zur Prüfung zugestellt. Resultat dieser Prufung legen die Monenten dem Ausschuffe vor, welcher bamit nach S. 611. zu verfahren hat.

Schieberichter= liche Entscheis bung.

S. 76. Monita, welche nicht erledigt, oder von der General-Bersamm= lung nicht eiebergeschlagen worden, sind an ein zu bilbenbes Schiebsgericht zu verweisen, zu welchem die betheiligten Directions-Mitglieder den einen und ber Ausschuß ben anderen Schiedsrichter ernennt. (§. 61m.)

Decharge.

6. 77. Werben bagegen feine Monita gezogen, ober fie werden erledigt oder nieber=

niebergeschlagen, so ertheilt bie General : Bersammlung Decharge, welche bie Directions - Mitglieber von allen weitern Anspruchen ber Befellichaft, in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreit.

Zehnter Abschnitt.

Bon ber Beranberung bes Gigenthums ber Actien.

S. 78. Das Eigenthum ber Actien kann auf Aubere übertragen wer- umschreibung ben. Jeboch wird ber zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Berkindlich- Gigenthume: keiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eber tiebertras bie Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direction auf Lettern überschrieben ift. Diese Ueberschreibung geschieht auf bem Actien-Documente felbft, und erforbert die Mamens-Unterschrift breier Directoren und bes Beneral-Bevollmächtigten ober beffen Stellvertreters. (S. 35.)

Die Direction fann die Ueberttagung verweigern, ohne fich auf eine Angabe ber Gründe biefer Verweigerung einzulaffen.

- S. 79. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwer- Reue Wechsel. ber muß von Seiten beffelben die Ausstellung des Wechsels, für ben noch nicht eingeforberten Theil bes Betrags ber Actie, und bie-Unterzeichnung biefes Statuts vorausgehen.
- Auch in Erbfällen ift die Ueberschreibung exforderlich. Das Bei Erbfallen. Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen seche Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, benfelben ein ihr annehmlicher Erwerber ber bem Verftorbenen zuständig gemesenen Actien, (sei es Erbe, Legatar ober Dritter), unter Beibringung ber erforberlichen Legiti= mationen, prosentixt werben, widrigenfalls die Direction unter allen Umftanben berechtigt ift, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr ber Erhmasse, burch zwei vereidete Makler zu verkaufen.
- S. 81. Wenn eine Societat, welche bei ber Beschlichaft betheiligt ift, wet Auftöfung sich auflöst, so sind die Theilnehmer verpflichtet davon sofort Anzeige zu taten. machen, und in gleicher Art, wie im vorstehenden Paragraph bei Erbfällen, annehmliche Erwerber ber Actien, es seien die bisherigen Socii ober Dritte, namhaft zu machen, widrigenfalls die Direction befugt ift, ebenso wie S. 80. bestimmt, zu dem Berkaufe der Actien zu schreiten.

Auch in ben in, biesem und bem vorstehenden Paragraph angegebenen Fällen, kann die Direction die Annahme ber neuen Actionaire, ohne Angabe ber Gründe, verweigern.

Bei Concurfen.

S. 82. Ferner ist die Direction befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, bessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch zwei vereidete Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Versahren sindet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprocesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair dem Vorstande der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Släubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pecuniären Verbindlichkeiten auf Execution anz sommen läßt.

Wirfung ber Werfaufe burch Mafler.

§. 83. Die Verkäufe burch vereibete Makler, in den Fällen der §§. 15., 80., 81. und 82., sind für die Interessenten unter allen Umständen versbindlich.

Berwenbung ; ber gelöften Summe.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse
oder seinen bestellten Curatoren, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen
des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwanige Ueberschuß
des Erlöses, zurückgegeben. Wenn jedoch, in Fällen der letzteren Art, der
Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction besugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Metentiones racht.

- S. 84. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Netentions = und Compensationsrecht, nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.
- Berpfänbung S. 85 Die Gesellschaft verhandelt burch die Direction lediglich und von Actien und beren Volgen. rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern ber Actien.

Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des S. 83 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des personlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzusühren.

S. 86. Wenn in einem ber in vorstehenden Artifeln bemerkten Fälle Amortisation bie Direction zum Verfaufe der Actien an qualisicirte Käuser durch Makler Actien. vorschreitet, so werden die betreffenden Actien Documente, sofern nicht der seitenge Inhaber solche unausgefordert, zur Uebertragung auf den Käuser, an die Direction eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die S. 88 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung, für annullirt erklärt, dem Käuser aber dafür neue Actien-Documente, unter sortlausenden Nummern ausgesertigt. Der Wechsel wird in den SS. 15, 80, 81, 82, 84 und 85 vorgesehenen Fällen eines Verkauss der Actie Seitens der Direction durch Makler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als dis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliesert, oder einen Mortisications= schein darüber ausgestellt hat, und bleibt er dis dahin der Gesellschaft sür allen aus der Nichtrücklieserung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Elfter Abschnitt.

Berfahren in Streitfällen.

S. 87. Alle Zwistigkeiten zwischen ber Gesellschaft und ben Versicherten Forum. gehören vor das ordentliche Gericht, am Wohnorte desjenigen Haupt-Agenten ber Gesellschaft, in bessen Bezirke die Versicherung belegen, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist, oder wenn nicht beide Theile sich über die Vildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (§.67.), so wie alle Einladungen diffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen der Direction, haben die machungen. Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdes

burger, in bie Berlitter Boffifche und Spenetfiche Zeitung inferirt worben. Rein Mettonult tami, wenn biefe Form beobachtet worben, mit Unbefanntichaft ber beställfigen Befanntmachung fich entschulbigen.

> A. Formular des auszustellenden Wechsels.

Gegen biefen meinen Gola: Bechfel zahle ich in Magbeburg an die Directionablen mir ber Magbeburger Feuerversicherungs Gefellschaft ober beren Orbre, zwei Monate nach Auftlindigung; Achthindert Thaler in Breupischem Courant, nach bem Berlangen ges 3d bekenne Wir befennen ben Werthin einer bachter Direction in ganget ober getheilter Summe.

angefdriebenen: Mette ber Dagbebuleger Beuerverficherungs: Gefellschaft erhaltett gu binfictlich biefes Bechfele bem Preußischen Bochfelrechte haben und unterwerfen und aller Deten.

Formular zur Actie.

Actie gur Magbeburger Fenerversicherungs: Befellicaft für 1000 Thin in Breußischem Conrant.

Inhaber biefer Actie, Bere R. R., hat vermoge berfelben verhaltnifmäßigen Ans theit an bem Konde und bem Bewinne ber Dagbeburger Feuerverficherunge: Befellichaft in Bemaßheit bee Statme.

Eine Uebertragung bes Eigenthums biefer Actie ift ohne ausbrudliche, hierunter beurfundete Einwilligung ber Directibit micht gultig.

Benn bie Gefellschaft an einen Inteteffenten Forberungen irgend einer Art hat, fo fteht ihr bas Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an ben Austheilungen, fonbern, felbft an, bem Beriber feiner Actie gu. of. G. 84: Des Statutel

Bird ber Direction die Berpfandung einer Aetie angezeigt, aber wird von Seiten bes Berichts eine Ererution ober ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, fo ift die Direction berechtigt, biefelbe fofort nach Mangabe bes g. 83. gu verfilbern und ben Ertos jum Deposito bes perfonlichen Richters bes Berpfanbers, ober bes bie Erecution oder ben Arreft verfügenden Gerichts, abzusühren. cf. S. 85. bes Statute.

Magbeburg, ben

Die Direction ber Magbeburget Bederverficherungs Gefellichaft.

> R. R 筑. 筑. 究: 敎.

Directoren:

R. N. General-Bevollmächtigter.

In Gemäßheit ber uns von Sr. Majestät bem Könige burch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. gewordenen Ermächtigung wird dem vorstehenden, auf Grund ber in ber General Bersammlung vom 22. August 1849 von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossenen und Allerhöchsten Orts genehmigten Abänderungen und Ergänzungen ihres Statuts vom 17. Mai 1844 "Revidizten Statute" der genannten Gesellschaft hierdurch die Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 11. November 1850.

(L. S.)

Der Minifter bes Innern. v. Manteuffel. Der Juftig = Minister.
Simons.

Daß der vorstehende Abdruck des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs = Gesellschaft mit dem mir vorgelegten Originale überein= stimmt, solches wird von mir zum öffentlichen Glauben bestätigt.

Magbeburg, am 5. December 1850.

Franz Grubiy, Notar.

Bekanntentrachung der Konigl. Regiorung.
Die eingetretenen Beränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleich= Betrifft bie Abanderungen